



Brüssel, den 6. Juli 2026
(OR. en)

10883/26

LIMITE

CORLX 650
CFSP/PESC 956
CONOP 43

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Unterstützung einer
massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten (ME WMDFZ) in
einem dynamischen regionalen Sicherheitsumfeld

BESCHLUSS (GASP) 2026/... DES RATES

vom ...

**zur Unterstützung einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten
(ME WMDFZ) in einem dynamischen regionalen Sicherheitsumfeld**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und
Artikel 31 Absatz 1,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union aus dem Jahr 2016 wie auch der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (MVW) aus dem Jahr 2003 liegt die Überzeugung zugrunde, dass ein multilaterales Sicherheitskonzept, einschließlich Abrüstung und Nichtverbreitung, der beste Weg zur Aufrechterhaltung der Weltordnung ist.
- (2) Die Politik der Union ist daher darauf ausgerichtet, die Anwendung und die Universalisierung der bestehenden Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträge, -übereinkünfte und -normen beizubehalten, umzusetzen und zu stärken sowie mit Drittländern zusammenzuarbeiten und diese dabei zu unterstützen, ihren Verpflichtungen aus multilateralen Übereinkünften und Regelungen nachzukommen.
- (3) In der Gemeinsamen Erklärung des Pariser Gipfels für den Mittelmeerraum vom 13. Juli 2008, mit der die Union für den Mittelmeerraum gegründet wurde, wurde das gemeinsame Bestreben bekräftigt, Frieden und regionale Sicherheit zu erreichen, wie es in der auf der Europa-Mittelmeer-Konferenz vom 27./28. November 1995 angenommenen Erklärung von Barcelona zum Ausdruck kommt, unter anderem durch die Einhaltung internationaler MVW-Verträge und -Übereinkommen sowie mittels regionaler Vereinbarungen, wie z. B. über kernwaffenfreie Zonen.
- (4) Auf der Konferenz zur Überprüfung des Nichtverbreitungsvertrags 2010 (im Folgenden NVV-Überprüfungskonferenz 2010) wurde betont, wie wichtig ein Prozess ist, der zur vollständigen Umsetzung ihrer Resolution von 1995 zum Nahen Osten (im Folgenden „Resolution von 1995“) führt. Zu diesem Zweck hat die NVV-Überprüfungskonferenz 2010 praktische Schritte gebilligt, unter anderem die Prüfung aller Angebote, die auf die Unterstützung der Umsetzung der Resolution von 1995 abzielen, wozu auch das Angebot der Union zählt, ein Folgeseminar zu dem Seminar vom Juni 2008 auszurichten.

- (5) Auf der NVV-Überprüfungskonferenz 2010 wurde ferner anerkannt, dass die Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle spielt, wenn es darum geht, einen Beitrag zur Umsetzung der Resolution von 1995 zu leisten, und alle Bemühungen in dieser Richtung wurden gewürdigt.
- (6) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat sich gemäß seiner Agenda für die Abrüstung mit dem Titel „*Securing our Common Future*“ (Sicherung unserer gemeinsamen Zukunft), die am 24. Mai 2018 vorgestellt wurde, zur Zusammenarbeit mit den VN-Mitgliedstaaten mit dem Ziel verpflichtet, die kernwaffenfreien Zonen auszubauen und zu konsolidieren, unter anderem durch Unterstützung der Einrichtung weiterer solcher Zonen, auch im Nahen Osten. Diese Absichten wurden in dem von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 22. September 2024 angenommenen Pakt für die Zukunft weiter hervorgehoben, in dem die VN-Mitgliedstaaten ihre Absicht bekundet haben, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit unter anderem durch Bemühungen um die Einrichtung kernwaffenfreier Zonen zu stärken.
- (7) Die Union hat immer wieder ihre Bereitschaft bekundet, den Prozess zur Schaffung einer MVW-freien Zone im Nahen Osten (ME WMDFZ) zu unterstützen, indem sie vertrauensbildende Prozesse fördert, insbesondere durch Seminare und Workshops der Union wie jene, die in den Jahren 2008, 2011 und 2012 abgehalten wurden, sowie durch von der Union unterstützte Projekte des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR) zu vertrauensbildenden Maßnahmen, die zur Einrichtung einer solchen Zone führen, gemäß den Beschlüssen (GASP) 2019/938¹ und (GASP) 2023/1306 des Rates².

¹ Beschluss (GASP) 2019/938 des Rates vom 6. Juni 2019 zur Unterstützung eines Vertrauensbildungsprozesses mit dem Ziel der Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 63, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/938/oj>).

² Beschluss (GASP) 2023/1306 des Rates vom 26. Juni 2023 zur Unterstützung eines Projekts zur Schaffung einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten (ME WMDFZ) in einem sich wandelnden regionalen Sicherheitsumfeld (ABl. L 161 vom 27.6.2023, S. 70, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1306/oj>).

- (8) Die Union sollte daher weiterhin einen Prozess unterstützen, der zu einer MVW-freien Zone im Nahen Osten führt, indem sie die entsprechenden Arbeiten des UNIDIR weiter unterstützt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:



Artikel 1

- (1) Um das Engagement der Union für die Einrichtung einer MVW-freien Zone im Nahen Osten voranzubringen, unterstützt die Union ein Projekt des UNIDIR mit den folgenden übergeordneten Zielen:
 - Unterstützung bei der Eindämmung regionaler Entwicklungen zur Verbreitung von MVW,
 - Förderung regionaler Sicherheitsvorkehrungen und von Rüstungskontrolle, von Nichtverbreitung sowie von Normen und Verfahren für die Abrüstung,
 - Entwicklung eines tieferen Verständnisses des Zusammenhangs zwischen der MVW-freien Zone im Nahen Osten und den derzeitigen regionalen und internationalen Entwicklungen und
 - Förderung einer wirksamen, überprüfbaren, inklusiven und nachhaltigen MVW-freien Zone im Nahen Osten.
- (2) Eine ausführliche Beschreibung des Projekts ist im Projektdokument im Anhang dieses Beschlusses enthalten.

Artikel 2

- (1) Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) ist für die Durchführung dieses Beschlusses zuständig.
- (2) Die technische Durchführung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Projekts übernimmt das UNIDIR, das diese Aufgabe unter der Verantwortung des Hohen Vertreters wahrnimmt. Hierfür trifft der Hohe Vertreter die notwendigen Vereinbarungen mit dem UNIDIR.

Artikel 3

- (1) Der finanzielle Bezugsrahmen für die Durchführung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Projekts beträgt 2 000 001 EUR.
- (2) Die mit dem Betrag nach Absatz 1 finanzierten Ausgaben werden nach den für den Gesamthaushaltsplan der Union geltenden Vorschriften und Verfahren verwaltet.
- (3) Die Kommission beaufsichtigt die ordnungsgemäße Verwaltung der mit dem Betrag nach Absatz 1 finanzierten Ausgaben. Hierfür schließt sie eine Beitragsvereinbarung mit dem UNIDIR. In dieser Vereinbarung wird festgehalten, dass das UNIDIR dafür Sorge zu tragen hat, dass dem Beitrag der Union die seinem Umfang entsprechende öffentliche Sichtbarkeit zuteilwird.
- (4) Die Kommission bemüht sich, die in Absatz 3 genannte Beitragsvereinbarung so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Beschlusses zu schließen. Sie unterrichtet den Rat über alle dabei auftretenden Schwierigkeiten und über den Zeitpunkt, zu dem diese Vereinbarung geschlossen wird.

Artikel 4

- (1) Der Hohe Vertreter unterrichtet den Rat auf der Grundlage ausführlicher jährlicher Berichte des UNIDIR über die Durchführung dieses Beschlusses. Diese Berichte bilden die Grundlage für die Bewertung durch den Rat.
- (2) Die Kommission stellt Informationen über die finanziellen Aspekte der Durchführung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Projekts zur Verfügung.

Artikel 5

- (1) Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer des Beschlusses endet 36 Monate nach Abschluss der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Beitragsvereinbarung. Sie endet jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten des Beschlusses, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine Beitragsvereinbarung geschlossen wurde.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
